

ZH_OBERGERICHT NP180031 vom 4. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP180031

FR: ZH_OBERGERICHT NP180031 du 4 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT NP180031 del 4 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) wie auch die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) sind Aktiengesellschaften mit Sitz im Kanton Waadt. Sie bildeten zusammen mit zwei weiteren Gesellschaften ein Konsortium namens "C.____", welches im Jahr 2014 aufgelöst wurde. Die Parteien sind sich uneinig, wem der am 12. Januar 2009 registrierte Domain-Name "C.____sa.ch" zusteht. Die Beklagte gelangte daher im Jahr 2017 an die Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (fortan OMPI), deren Schlichtungsverfahren mit Entscheid vom 22. Dezember 2017 seinen Abschluss fand. Die zuständige Schlichterin kam zum Schluss, die Klägerin habe der Beklagten den strittigen Domain-Namen zu übertragen (Urk. 4/2).

E. 2

Die Klägerin verlangt im vorliegenden, am 11. Juni 2018 bei der Vorinstanz anhängig gemachten Verfahren die Aufhebung des Entscheides der OMPI und begehrt die Feststellung, dass die Klägerin Halterin des streitgegenständlichen Domain-Namens sei (Urk. 2). Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 2. November 2018 mangels sachlicher Zuständigkeit nicht auf die Klage ein (Urk. 29).

E. 3

Es seien Ziffern 3 und 4 der Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. November 2018 aufzuheben, und es seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Ausgang des Verfahrens entsprechend neu zu regeln.

- 3 - Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten (zuzüglich MwSt.)."

E. 4

Damit verbleibt noch das von der Klägerin als Begründung angeführte fehlende Marktpotential des im Streit stehenden Domain-Namens. Sie macht in diesem Zusammenhang geltend, bei der streitgegenständlichen Domain handle es sich im Gegensatz zu denjenigen gemäss zitierter Rechtsprechung des Bundesgerichts um eine sog. nackte Domain, welche nicht als Website genutzt werde. Da die Domain im Internet nicht aufgeschaltet sei, generiere sie auch keinen Umsatz und keinen Gewinn und weise demzufolge keinen Marktwert auf (Urk. 33 S. 4 f.). Es ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Umstand, dass es sich bei der streitgegenständlichen Domain um eine nackte Domain handelt, keine Abweichung von der bundesgerichtlichen Streitwertvorgabe rechtfertigt. Im Entscheid des Bundesgerichts betreffend die Domain "www.maggi.com" wurde der Streitwert auch auf Fr. 100'000.– beziffert, obwohl die Domain im Zeitpunkt des Verfahrens von einer Privatperson allein zu privaten Zwecken als sog.

Familienhomepage betrieben wurde (BGer 4C.376/2004 vom 21. Januar 2005). Es ist davon auszugehen, dass durch das Betreiben einer solchen Familienhomepage auch kein Umsatz oder Gewinn generiert wird. Offensichtlich erachtet das Bundesgericht die aktuelle Verwendung des Domain-Namens nicht als streitwertrelevant. Dies macht insofern Sinn, als dass das Streitinteresse in einem solchen Fall in erster Linie in der Abwehr einer Nutzung des Domain-Namens durch einen Dritten resp. einen anderen Marktteilnehmer liegt. Für die Streitwertbeifferung kann es daher nicht darauf ankommen, wie die Domain aktuell verwendet wird und ob damit ein Umsatz oder Gewinn generiert wird.

E. 5

Weitere Umstände, welche eine Abweichung von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich Streitwertfestsetzung rechtfertigen würden, bringt die Klägerin nicht vor. Es ist damit festzuhalten, dass die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Recht von einem Streitwert von über Fr. 30'000.– ausgegangen ist. Damit ist für die Beurteilung der vorliegenden Klage das Handelsgericht zuständig (Art. 6 Abs. 2 ZPO).

E. 6

Weitere Ausführungen zur Frage, inwiefern die Zuständigkeit des Handelsgerichts auch auf Art. 5 Abs. 1 lit. c ZPO gestützt werden kann, erübrigen sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich. Einzig der Vollständigkeit halber sei angefügt,

- 6 - dass das klägerische Argument, wonach gemäss Lehre und Rechtsprechung Rechtsbegehren bezüglich Domain-Namen keine Auseinandersetzungen über Firmenrechte darstellen, nicht zielführend ist. Wie die Klägerin zutreffend anführt, gilt dies nur, wenn die Firmenrechte nicht mit anderen Rechtsansprüchen gemäss Art. 5 ZPO, so insbesondere Lauterkeitsrechten, kombiniert werden (Urk. 33 S. 5). Aus dem Entscheid der OMPI geht hervor, dass sich die Beklagte im Schlichtungsverfahren auf ihr Firmenrecht berufen und ebenso einen Verstoss gegen das UWG geltend gemacht hat (Urk. 14/1 S. 3). Auch die Klägerin hat sich im Übrigen im Schlichtungsverfahren vor der OMPI auf einen UWG-Verstoss berufen (Urk. 14/1 S. 4). Es erscheint damit klar, dass die vorliegende Domain-Streitigkeit sehr wohl eine Auseinandersetzung über Firmenrechte darstellen wird. Die Zuständigkeit des Handelsgerichts wäre daher auch gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. c ZPO gegeben.

E. 7

Insgesamt erweist sich die Berufung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist. C. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.